

lassung der polnischen Kriegsgefangenen ukrainischen Volkstums — oft lediglich auf Grund der Kenntnis der ukrainischen Sprache — „vorläufige“ Ausweise ausgegeben. Diese vorläufigen Ausweise sind als endgültiger Nachweis der ukrainischen Volkszugehörigkeit nicht anzuerkennen, sondern sind wie ein neugestellter Ausweis Antrag zu behandeln.

- d) Mitgliedsausweis der Ukrainischen Nationalen Vereinigung e. V. (UNO), blauer Ausweisumschlag.
- e) Mitgliedsausweis der Ukrainischen Gesellschaft e. V. (Hromada), vor allem im Wartheland.
- f) Alte polnische oder sowjetrussische Wehr- oder Zivilpässe, wenn in der Rubrik Nationalität oder „Volkszugehörigkeit“ der Vermerk „ukrainisch“ oder „Ukrainer“ eingetragen ist.

6. Die unter 5a, b und f aufgeführten Unterlagen werden — soweit sie von den Antragstellern eingesandt wurden — ihnen mit dem Volkstumsausweis zusammen wieder ausgehändigt.

Die unter 5c bis e angeführten Unterlagen sind im Austausch gegen die Volkstumsausweise des UHA einzuziehen und gelegentlich gesammelt der örtlich zuständigen Stapostelle zu übergeben.

7. Die endgültigen Ausweise der Ukrainischen Vertrauensstelle (5c) und die Ausweise der UNO bzw. Hromada (5d und e) sind lediglich dem Emigranten zu belassen (II Abs. 1).

8. Teilweise befinden sich ukrainische Arbeitskräfte auch bereits im Besitz von Ausweisen des Ukrainischen Hauptausschusses, die sie von diesem selbst oder einem der etwa 30 ukrainischen Hilfskomitees im Generalgouvernement erhalten haben. Diese Ausweise sind, sofern sie vorschriftsmäßig mit Lichtbild versehen, unterschrieben und abgestempelt sind, auf Grund des Erl des RF // und ChdDtPol vom 20. 10. 1942 und 23. 11. 1942 — IV D 3a—1066/39 — auch im Reich gültig. (Zweisprachiger Vordruck zur Unterrichtung der Arbeitskräfte geht den LBSch zu.)

9. Persönlich vorsprechende Antragsteller haben den Fragebogen auszufüllen und durch eine der unter 5 angeführten Unterlagen ihre ukrainische Volkszugehörigkeit nachzuweisen. Nach Prüfung kann ihnen gegebenenfalls der Ausweis gegen eigenhändige Unterschriftsleistung und Entrichtung der Gebühr sofort ausgehändigt werden.

10. a) Ergibt sich aus dem Fragebogen und den eingesandten oder aus dem Generalgouvernement direkt beschafften sonstigen Unterlagen, daß der Antragsteller nicht dem ukrainischen Volkstum angehört (in der Mehrzahl der Fälle Pole ist), so erhält er unter Rückgabe der von ihm eingesandten Unterlagen einen ablehnenden Bescheid (Vordruck geht den LBSch zu).

b) Ostarbeitern wird, auch wenn sie die Zugehörigkeit zum ukrainischen Volkstum nachweisen, ebenfalls unter Rückgabe eingesandter Personalausweise ein besonderer zweisprachiger ablehnender Bescheid zugesandt (Vordruck geht den LBSch zu).

c) Zum Teil senden Antragsteller vorläufige Ausweise der Volksdeutschen Mittelstelle oder eines Kreis-hauptmannes im Generalgouvernement darüber ein, daß sie deutscher Volkszugehörigkeit sind. In diesen Fällen werden Ukrainerausweise nicht ausgestellt. Abgelaufene vorläufige Deutschtumsausweise werden dem Antragsteller mit dem Hinweis, ihn der ausstellenden Dienststelle zur Verlängerung einzusenden, zurückgesandt. In Zweifelsfällen ist bei der Volksdeutschen Mittelstelle, Hauptabt. Völk. Schutzarbeit, Berlin W 30, Martin-Luther-Straße 97, unter Einsendung der Unterlagen Klärung der deutschen Volkszugehörigkeit zu beantragen.

d) Antragstellern, die weißruthenischen oder großrussischen Volkstums sind, sind zu verweisen an die zuständigen Vertrauensstellen:

Weißruthenische Vertrauensstelle im Deutschen Reich, Berlin NW 87, Agrikolastr. 17,

Russische Vertrauensstelle in Deutschland, Berlin W 15, Bleibtreustr. 27.

Anträge sind gegebenenfalls dorthin abzugeben.

Für Goralen ist die Heimatbehörde im Generalgouvernement bzw. das slowakische Konsulat zuständig.

11. Für etwaige spätere Nachprüfungen ist es zweckmäßig, auf dem Fragebogen das Ergebnis der volkstumsmäßigen Prüfung und die als Unterlage dazu verwendeten Urkunden und Bescheinigungen stichwortartig festzuhalten. Z. B. „Ausweis auf Grund Geburtsschein“ oder „Pole, Auskunft des Ukrainischen Hilfskomitees in . . .“.

Alphabetisch abgelegt, ersetzen die erledigten Fragebogen die Kartei für die bearbeiteten Ausweis-Anträge.

IV.

Aushändigung der Ausweise

1. Die Ausweise werden nach Ausschreiben mit Lichtbild — nicht in Uniform der deutschen Wehrmacht oder einer Gliederung der NS-Bewegung — versehen und — das Bild überschneidend — abgestempelt, in das unter I 2 angeführte Register eingetragen und zur Aushändigung den KBSch zugeleitet. Soweit Anträge von Bürgermeistern, Landräten u. dgl. eingesandt sind, sind diese Dienststellen auch bei der Aushändigung zu beteiligen bzw. zu unterrichten.

2. Die KBSch hat die betr. Arbeiter vom Eingang der Ausweise in geeigneter Form zu unterrichten und zur Abholung aufzufordern.

3. In der KBSch ist vor Aushändigung des Ausweises

- a) das Ausweisbild mit der abholenden Person zu vergleichen,
- b) die eigenhändige Unterschrift des Abholers vollziehen zu lassen (gegebenenfalls durch Handzeichen bei Analphabeten),
- c) eine Ausweisgebühr in Höhe von 1 RM von dem Abholer einzuheben.

4. Die Aushändigung der Ausweise ist zu verweigern, wenn

- a) das Lichtbild mit der abholenden Person nicht übereinstimmt,
- b) die festgesetzte Gebühr nicht entrichtet wird,
- c) der ausgebenden Dienststelle Umstände bekannt sind, die die Aushändigung des Ausweises verbieten (z. B. Diebstahl oder Fälschung von Urkunden u. dgl.).

5. Nicht abgeholte oder nicht ausgehändigte sowie verschriebene Ausweise sind über die LBSch der RAbt II A 2 zurückzugeben.

V.

1. Schriftwechsel im Reichsgebiet in Ausweisangelegenheiten wird — außer mit deutschen Behörden — grundsätzlich als portopflichtige Dienstsache geführt.

2. Ausweisgebühr; Die nach IV, 3, c eingezogenen Gebühren sind von der LBSch bei VIII, 2, 11 (Arbeitseinsatz) zu buchen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften und zur Unterrichtung der OBF.

— DN 1943 S. 541.